

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF VOM 31. MÄRZ 2014

EEG-Kosten gerechter verteilen

Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromprivileg reformieren im

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Das FÖS begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien „angemessen zu verteilen“ und dabei die „internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie nicht zu gefährden“. Die konkreten Vorschläge des Entwurfs vom 31. März 2014 in den Bereichen Eigenversorgung (§ 58) und Besondere Ausgleichsregelung (§ 61) hält das FÖS allerdings für unzureichend, um das Ziel einer gerechteren Verteilung der EEG-Kosten zu erfüllen. Im Folgenden sind Kritikpunkte und Änderungsvorschläge erläutert.

1 Zu § 58 (Eigenversorgung)

Die Eigenstromversorgung wird vielfach vor allem dadurch attraktiv, dass Umlagen und Netzentgelte eingespart werden. Je mehr Stromverbrauch von der EEG-Umlage ausgenommen wird, umso stärker steigt die Umlage für andere Verbraucher und damit wiederum der Anreiz, seinen Strom selbst zu produzieren. Ausnahmen und Rabatte für die Eigenstromversorgung bei der EEG-Umlage sollten daher **Mitnahmeeffekt vermeiden und nur die ökonomisch und ökologisch sinnvollen Arten der Eigenstromerzeugung anteilig fördern**. So steht es auch in der Begründung des Referentenentwurfs (S.26ff). Leider erfüllen die Maßnahmen, die von der Bundesregierung vorgesehen sind, diese Anforderungen nach Ansicht des FÖS nicht ausreichend. Der mit Abstand größte Teil selbstproduzierten Stroms wird fossil erzeugt und in der Industrie verbraucht und bedarf keiner Besserstellung gegenüber Strom aus dem allgemeinen Netz. Obwohl die genauen prozentualen Anteile der Belastung für die verschiedenen Fälle der Eigenversorgung noch nicht feststehen, sieht das FÖS bereits wesentliche davon unabhängige Kritikpunkte.

Zu viele Eigenerzeuger werden weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit.

- Der Referentenentwurf sieht eine komplette Befreiung bei Kraftwerkseigenverbrauch, bestehenden Anlagen und kleinen Anlagen vor.
- **FÖS-Position:** Es müssen so viele Eigenerzeuger wie möglich angemessen eingebunden werden.
 - **Kraftwerkseigenverbrauch.** Kraftwerke stehen weder im internationalen Wettbewerb, noch ist der von ihnen verbrauchte Strom der Energiewende dienlich. Zum einen würde die Einbeziehung des Eigenverbrauchs von Kraftwerken eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der EEG-Umlage um 35 TWh bewirken, d.h. im Falle der Anwendung des vollen EEG-Umlagesatzes können **nicht Privilegierte um bis zu 2,2 Mrd. € entlastet** werden. Zum anderen **sinkt die EEG-Umlage** auch durch den Effekt, dass der Börsenstrompreis (je nach Merit Order) durch die Erhöhung der Stromgestehungskosten von konventionellen Kraftwerken ansteigt. Zusätzlich ist eine Belastung des Kraftwerkseigenverbrauchs interessant, da sie flexible und emissionsarme Gaskraftwerke gegenüber klimaschädlichen Kohlekraftwerken besserstellt. Investoren würden belohnt, die die Energiewende durch einen **flexiblen Kraftwerkspark** voranbringen. Die vom Öko-Institut 2014¹ aufgeführten Probleme und Klärungspunkte (Einbeziehung von Speicherverlusten, besonders ho-

¹ Öko-Institut (2014): Vorschlag für eine Reform der Umlage-Mechanismen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Abrufbar unter: http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Impulse/EEG-Umlage_Oeko-Institut_2014/Impulse_Reform_des_EEG-Umlagemechanismus.pdf.

her Eigenverbrauch der KWK-Anlagen, Umgang mit neuen Stromnutzungen wie Power-to-Heat sowie einer eindeutigen und rechtssicheren Abgrenzung des Eigenverbrauchs) sollten berücksichtigt und gelöst werden, sprechen aber nicht grundsätzlich gegen die Einbeziehung des Eigenverbrauchs von Kraftwerken.

- **Bestandsschutz geht zu weit.** Im Referentenentwurf sind Anlagen, die bis 23. Januar 2014 genehmigt wurden und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, weiterhin komplett von der Umlage ausgenommen. Das gilt ebenso wenn Anlagen erneuert, erweitert oder ersetzt werden, solange die installierte Leistung dadurch nicht um mehr als 30 Prozent gesteigert wird. Das Ausmaß dieser Befreiung ist nicht durch den Bestandsschutz gerechtfertigt und entbehrt jeglicher ökonomischer Rechtfertigung. Anlagenbetreiber konnten nicht damit rechnen, dass die Vorteile einer eingesparten EEG-Umlage so hoch ausfallen und sind daher für die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlage nicht auf diesen weiter steigenden Kostenvorteil angewiesen. Das FÖS fordert auch für bestehende Anlagen **zumindest eine anteilige Belastung**. Diese könnte beispielsweise als Betrag oberhalb der EEG-Umlage 2011/2012 von 3,5 Ct/kWh festgesetzt werden und läge 2014 damit bei 2,7 Ct/kWh.
- **Privilegien für kleine Anlagen sind hingegen sinnvoll.** Das Einbeziehen aller Anlagen wäre sowohl technisch als auch administrativ sehr kompliziert und kostspielig. Zudem stehen kleine Anlagen kaum für Flexibilisierungsmaßnahmen zur Verfügung und belasten das Stromnetz nur gering. Die Angemessenheit der Bagatellgrenze von 10 KW installierter Leistung sollte näher geprüft und begründet werden.

Fossiler Eigenstromverbrauch sollte grundsätzlich mit derselben Umlage belastet werden, wie gekaufter Strom.

- Der Entwurf sieht weiterhin eine flächendeckende **Besserstellung der Eigenerzeugung vor**, unabhängig von der Klimaschädlichkeit oder Systemdienlichkeit der Erzeugungsformen.
- **FÖS-Position:** Eigenstrom ist nicht per se besserzustellen als gekaufter Strom. Stattdessen müssen Rabatte und Ausnahmen gut begründet werden.
 - Unternehmen, die in der **Besonderen Ausgleichsregelung** (BesAR) von Rabatten profitieren, sollen diese analog auch beim Eigenstrom erhalten. Allerdings ist die BesAR deutlich einzuschränken (siehe unten).
 - Der Eigenstrom eines Industrieunternehmens, das nicht unter die BesAR fällt, sollte die **volle Umlage** und nicht wie bisher vorgesehen nur einen Teil von XX Prozent zahlen.
 - Reduzierte Sätze außerhalb der BesAR-Privilegierung sollten nur von **Energieträger und Technologie der Eigenerzeugung** (Erneuerbare Energien, systemdienliche KWK-Anlagen) abhängig gemacht werden, nicht aber nach Nutzergruppen differenziert werden.

Es wird nicht ausreichend nach Energieträgern unterschieden

- Die geplanten Regelungen behandeln KWK-Anlagen und erneuerbare Energien gleich und stellen diese besser gegenüber anderen Erzeugungsarten. Bei den restlichen Energieträgern wird nicht nach Art der Erzeugung unterschieden, sondern nach dem Unternehmen, indem die Energie zum Einsatz kommt.
- **FÖS-Position:** Verschiedene Energieerzeugungsarten haben unterschiedliche externe Effekte und dienen den Zielen der Energiewende in unterschiedlicher Weise. Das sollte sich in der Beteiligung an der EEG-Umlage widerspiegeln.
 - **Es ist richtig, Erneuerbare über die EEG-Umlage ebenfalls an ihren eigenen Entwicklungskosten zu beteiligen.** Hier sollten dieselben verringerten Bestandsschutzregelungen gelten wie bei allen anderen Anlagen auch. Eine **verminderte EEG-Umlage ist hier dennoch angemessen**, da Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Es ist dabei zu beachten, dass eine Belastung des Eigenverbrauchs die Wirtschaftlichkeit von erneuerbare

Energien Anlagen möglicherweise gefährdet. Fördergrenzen (52 GW für PV) sowie die Vergütungshöhen müssen bei einer Belastung mit der EEG-Umlage daher ggf. angepasst werden.

- **KWK-Anlagen sollten nicht genauso behandelt werden.** Eine flächendeckende Besserstellung von selbst erzeugtem ggü. extern eingekauftem KWK-Strom ist nicht gerechtfertigt und kann zu Fehlreizen führen. Eine verminderte EEG-Umlage ist nur dann angemessen, wenn das Unternehmen unter die BesAR fällt oder die Anlage systemdienlich ist. Sollte die Beteiligung an der EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit von Anlagen gefährden, ist im Gegenzug ggf die KWK-Förderung anzupassen.
- **Auf sonstigen konventionell erzeugten und eigengenutzten Strom sollte hingegen die volle Umlage gezahlt werden,** solange der Eigenversorger nicht unter die BesAR fällt.

2 Zu § 61 (Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen)

Für eine angemessene Reduzierung der geltenden Ausnahmen für die Industrie bei der EEG-Umlage sollte die Branchenliste enger gefasst, zusätzlich anspruchsvolle Unternehmenskriterien eingeführt und auch oberhalb geplanter Kostendeckel eine Mindestbeteiligung des industriellen Stromverbrauchs sichergestellt werden.

Branchenliste enger fassen

- Künftig sollen nur noch **Unternehmen aus bestimmten Branchen** (Anlage 4) Entlastungen bei der EEG-Umlage beantragen können.
- **FÖS Position:** Wir bewerten die von der Europäischen Kommission vorgesehene Liste von 65 Branchen und mögliche nationale Erweiterungen (vgl. Entwurf zu Umweltbeihilfe Leitlinien) **als viel zu großzügig und fordern eine deutlich engere Auslegung.**
 - Die Branchenliste repräsentiert nach Berechnung des FÖS einen Stromverbrauch von rund 145 TWh (inkl. Eigenstrom) und damit **mehr als die Hälfte des gesamten industriellen Stromverbrauchs.** Das Öko-Institut hat berechnet, dass die Ausnahmen damit sogar ausgeweitet und die Industrie gegenüber heute um zusätzliche 1,5 Mrd. Euro entlastet werden könnte. Das ist genau das Gegenteil vom ursprünglichen Anliegen der Großen Koalition, die Ausnahmen auf stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu konzentrieren.
 - Die Auswahl sollte sich stattdessen auf diejenigen Branchen beschränken, die tatsächlich keine ausreichende Möglichkeit besitzen, gestiegene Stromkosten auf die Produktpreise zu überwälzen. Wir empfehlen, die Liste von **15 Branchen mit Anspruch auf Strompreiskompensation** (ca. 90 TWh) zugrunde zu legen.² Für die Definition dieser Liste hat die Europäische Kommission neben Strom- und Handelsintensität nicht ohne Grund weitere (zum Teil qualitative) Kriterien herangezogen, um eine Auswahl von „wettbewerbsgefährdeten Branchen“ zu treffen.

Unternehmenskriterien mindestens auf heutigem Niveau

- Die Entlastung soll gemäß Referentenentwurf nur von solchen Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die einen noch nicht definierten Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung nachweisen können.
- **FÖS Position:** Unternehmenskriterien müssen ambitioniert sein, um eine Ausweitung von Privilegien zu verhindern.
 - Die Ergänzung **ambitionierter Unternehmenskriterien** ist insbesondere dann unerlässlich, wenn ein sehr breiter Branchenansatz verfolgt wird. Ansonsten sind sehr hohe Mitnahmeeffekten und ggf. sogar eine Ausweitung der finanziellen Entlastungen (s.o.) die Folge.

²

Vgl. gemeinsamer Vorschlag von FÖS/DIW/Arepo Consult/FAU, Kurzfassung verfügbar unter URL <http://www.foes.de/pdf/2014-02-FOES-Reformvorschlag-EEG-Ausnahmen-Kurzversion.pdf>

- Der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung sollte mindestens wie heute **14 Prozent** betragen (Liste 1), um eine Reduktion der heutigen Privilegien zu erreichen.
- Den Nachweis zertifizierter, vollwertiger Energiemanagementsysteme und den Abzug von Personalaufwendungen bei der Bruttowertschöpfung begrüßen wir ausdrücklich.

Beteiligung an der EEG-Umlage für den gesamten Stromverbrauch

- Die begünstigten Unternehmen sollen einen Beitrag von 20 Prozent der EEG-Umlage leisten. Allerdings ist ein noch nicht definierter Deckel vorgesehen, der die Gesamtkosten begrenzt und damit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage oberhalb einer bestimmten Verbrauchsmenge bewirkt.
- **FÖS-Position:** Keine Komplettbefreiung von der EEG-Umlage
 - Soll eine Grenze für die Beteiligung an 20 Prozent der EEG-Umlage eingeführt werden, ist dies wenn überhaupt **nur für sehr stromintensive Unternehmen** angemessen. Die Grenze sollte in Anlehnung an den Entwurf der Europäischen Kommission bei einem Anteil der EEG-Kosten an der Bruttowertschöpfung von **mindestens 5 Prozent** gezogen werden. Oberhalb dieser Grenze sollte statt einer Komplettbefreiung eine **Mindestumlage** fällig werden (s.u.).
 - Auch stromintensive Unternehmen sollten **für den gesamten Stromverbrauch einen Mindestbeitrag zu den EEG-Kosten** leisten. Dafür wäre (oberhalb des Deckels) ein Beitrag von mindestens 0,5 ct/kWh angemessen, um Anreize für Energieeffizienz zu erhalten und den finanziellen Vorteil durch die gesunkenen Börsenstrompreise (Merit-Order-Effekt infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien) wenigstens teilweise auszugleichen.

Kontakt

Swantje Kuchler

Leiterin Energiepolitik

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

Schwedenstraße 15a D-13357 Berlin

Fon +49-30-76 23 991-50 Fax -59

swantje.kuechler@foes.de